

KOOPERATIONSGEWÄSSER

Die Große Mühl

1. Prolog:

Der Verein „Die Bewirtschafter“ hat sich zum Ziel gesetzt, Gewässer so naturnah und nachhaltig, wie in der jeweiligen Situation möglich, fischereilich zu bewirtschaften. Dazu werden etwa die Fischereiordnungen im Vorstand bei Bedarf jährlich an die, in den jeweiligen Pachtgewässern erkennbaren dynamischen Veränderungen angepasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verein, zumindest in Jahreszeiträumen zielorientiert auf die Ergebnisse aus den Fangstatistiken der Lizenznehmer, den Gesprächen mit den Vereinsmitgliedern und den, entsprechend den Vereinsstatuten regelmäßig durchzuführenden Bestandserhebungen zu reagieren. Dies garantiert eine fischereiliche Bewirtschaftung, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Gegebenheiten im Revier orientiert und damit die Nutzung der Fischbestände in einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Form gewährleistet.

2. Kooperationsgewässer:

Um Gelerntes aus dieser Vorgehensweise auch anderen fischereilichen Bewirtschaftern zugutekommen zu lassen und umgekehrt auch selbst aus den Erfahrungen anderer zu lernen, gibt es Kooperationsgewässer. Diese Gewässer werden in einer ähnlichen Art und Weise bewirtschaftet beziehungsweise liegt der jeweiligen Bewirtschaftung eine sehr ähnliche, auf eine nachhaltige Nutzung von Wildfischbeständen abzielende Philosophie der fischereilichen Bewirtschaftung zugrunde, wie wir sie in unseren Gewässern anwenden.

In vorliegender Fischereiordnung wird nun das Fischereirevier der Ferienregion Böhmerwald im Westlichen Mühlviertel bei Ulrichsberg vorgestellt. Bewirtschaftet wird dieser Gewässerabschnitt in Vertretung des Pächters Tourimusverband Böhmerwald von Priv.-Doz. DI Dr. Christoph Hauer, einem ausgewiesenen Experten für Gewässerökologie mit Schwerpunkt auf Sedimentologie.

3. Die Große Mühl:

Die Große Mühl ist ein orographisch linker Zufluss zur Donau im westlichen Granit- und Gneishochland in Oberösterreich. Sie entspringt im Dreiländer-Eck Österreich, Tschechien und Deutschland auf bayerischer Seite in etwa 1.260 m Seehöhe. Der offizielle bayerische Name und die dialektale Bezeichnung des Flusses in Oberösterreich sind Michel oder Michelbach.

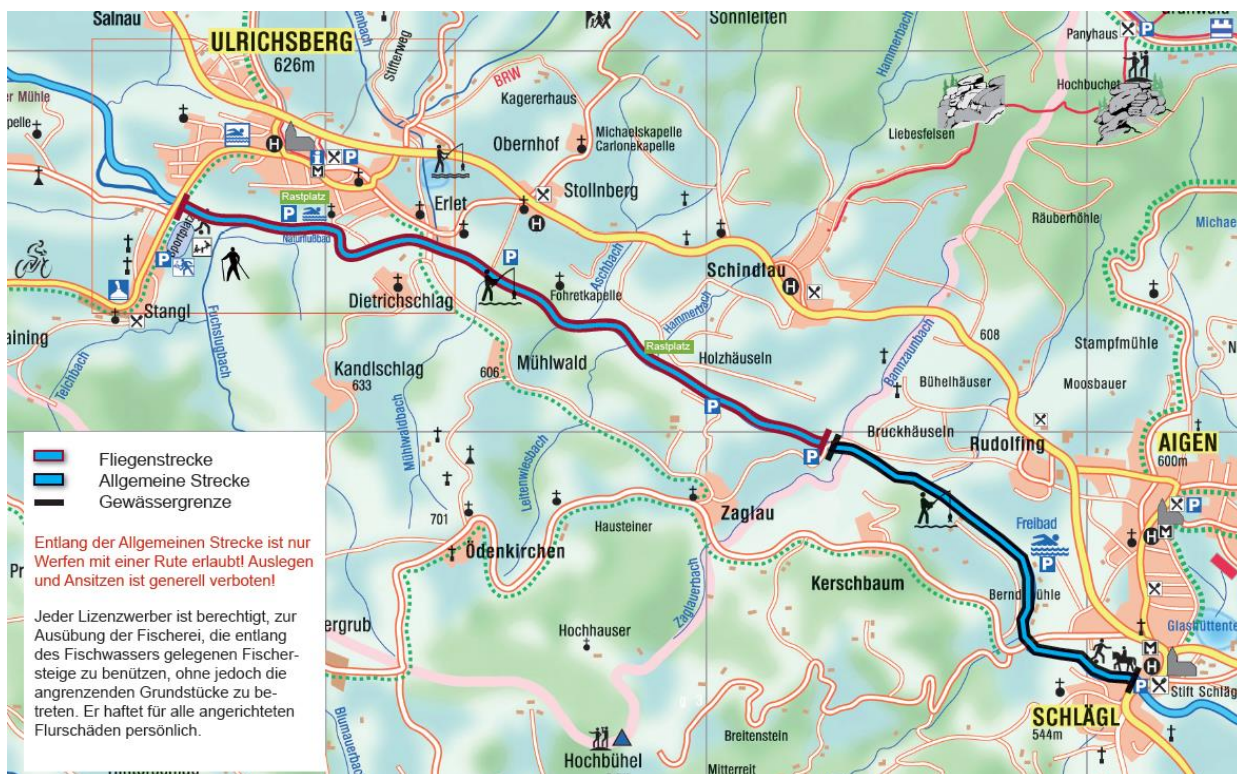
Nach dem Übertritt auf österreichisches Staatsgebiet fließt die Mühl an der Ortschaft Aigen vorbei, entlang des südlichen Randes des Böhmerwaldes, bis sie sich bei Haslach mit der Steinernen Mühl vereinigt und Richtung Süden abbiegt. Nach einer Flusslänge von etwa 70 Kilometern und ca. 1000 zurückgelegten Höhenmetern mündet die Große Mühl bei Untermühl (Gemeinde St. Martin im Mühlkreis) in die Donau.

Der Oberlauf ist relativ naturbelassen und liegt im Natura-2000-Gebiet Böhmerwald-Mühltäler. Bei Neufelden ist der Fluss im Stausee Langhalsen aufgestaut, um dem Speicherkraftwerk Partenstein als Energiequelle zu dienen. Ab dieser Wehranlage bis zur Mündung in die Donau fließt die Mühl nun durch eine tief ins Grundgestein eingeschnittene Schlucht. Allerdings ist sie auf diesen ca. 5,6 Kilometer Länge eine Restwasserstrecke, die Hauptwassermenge wird über das Krafthaus direkt in die Donau geleitet.

Das Quellgebiet am Dreisessel, die Torf-Au bei Ulrichsberg und die Hangwälder im Tal der Großen Mühl bei Kleinzell im Mühlkreis sind Naturschutzgebiete. In und an der Großen Mühl leben unter anderem Flussperlmuschel, Fischotter, Biber, Wassermosel, Eisvogel, Graureiher, Gänsesäger, Uhu, sowie Weiß- und Schwarzstorch.

Im gegenständlichen Fischereirevier finden sich Bachforellen, Äschen und Aitel, aber auch die nicht heimischen Regenbogenforelle und Bachsaibling werden regelmäßig gefangen. Diese werden aber nicht vom Tourismusverband Böhmerwald besetzt, sondern werden aus flussaufgelegenen Abschnitten immer wieder eingetragen. Neben den, vom Angelfischer kaum wahrnehmbaren Bachneunaugen, leben in der Großen Mühl in diesem Abschnitt auch die Koppe, und sehr vereinzelt Aalrutten sowie in den Stauhaltungen der eine oder andere Hecht. In der als Kooperationsgewässer vorgeschlagenen Fliegenfischer-Strecke (siehe Abbildung 1) wird seit 2013 kein Besatz von Fischen mehr durchgeführt und entspricht somit dem „Mission Statement“ des Vereins „Die Bewirtschafter“. Ausgeklammert von der Kooperation soll die so genannte Allgemeine-Strecke in der jährlich 100 kg fangfähiger Bachforellen besetzt werden.

4. Das Revier:



Das Fischereirevier erstreckt sich über etwas mehr als sieben Kilometer Flusslauf von Schlägl flussaufwärts bis Ulrichsberg ist in zwei Abschnitte unterteilt – die sog. Allgemeine Strecke und eine reine Fliegenfischer-Strecke.

Allgemeine Strecke (in der Karte blau umrandet):

Die Allgemeine Strecke beginnt an der Wehranlage mitten in Schlägl und zieht sich über etwa 2,6 Kilometer flussaufwärts bis zur Brücke in den Bruckhäuseln. Die Gewässerbreite liegt in der Regel bei etwa 10 m, und erreicht abschnittsweise bis 25 m. Es gibt in diesem Abschnitt nur eine mehrere hundert Meter lange freie Fließstrecke in Höhe des Freibads Aigen-Schlägl. Ansonsten ist diese Strecke als Staukette mit teilweiser Ausleitung zu bezeichnen.

Fliegenstrecke (in der Karte rot umrandet):

Die Fliegenstrecke beginnt bei der Brücke in den Bruckhäuseln, einige Kilometer nordwestlich von Schlägl und erstreckt sich flussaufwärts bis zur Stangler Brücke bei Ulrichsberg. Die Mühl variiert in der Breite zwischen 10 und 25 m und ist über den überwiegenden Teil der Strecke beidseitig befischbar. Dieser Teil der vom Tourismusverband bewirtschafteten Strecke wird als Kooperationsgewässer vorgeschlagen. In diesem 4.4. km langen Abschnitt der Gr. Mühl gibt es nur eine Kleinwasserkraftanlage in der Ortschaft Ulrichsberg.

5. Die Fischerei:

Zum Erwerb einer Fischerkarte ist neben der Oberösterreichischen Jahresfischerkarte eines der folgenden Dokumente erforderlich: eine Fischerkarte des jeweiligen österreichischen Bundeslandes (z.B. Niederösterreichische Fischerkarte, Salzburger / Tiroler Unterweisungsbestätigung, Vorarlberger Fischerausweis) bzw. des jeweiligen Herkunftslandes (z.B. Fischereischein Deutschland).

Erlaubte Angelzeiten sind eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für Oberösterreich. Die Äsche ist im gesamten Revier ganzjährig geschont.

Allgemeine Strecke

Folgende Rahmenbedingungen haben in der Allgemeinen Strecke Gültigkeit.

1. Die Fischereisaison dauert in der Allgemeinen Strecke von 1. Mai bis 15. September.
2. In der Allgemeinen Strecke darf mit jeder üblichen Angelmethode gefischt werden, lediglich die Verwendung von Mais und Lebendködern (inklusive Würmer, Maden, etc.) ist verboten.
3. Pro Angelköder ist nur ein Haken erlaubt (wahlweise Drilling oder Einzelhaken).
4. Es ist pro Lizenznehmer nur ein Angelgerät erlaubt, der Lizenznehmer hat das Recht, ein Kind unter 12 Jahren anstatt ihm in Betreuung fischen zu lassen.
5. Pro Fischertag dürfen zwei Forellen – sowohl Bach- als auch Regenbogenforellen - entnommen werden. Unmittelbar nach der Entnahme des zweiten Fisches ist das Fischen einzustellen.
6. Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet an der Überwachung des Gewässers mitzuwirken (z.B. Gewässerverunreinigung, Schwarzfischer, verbotene Fangmittel). Bei Hr. Kepplinger bitte etwaige Verstöße melden (Tel.: 0664 / 4246289).
7. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen wird die Berechtigung zum Fischfang aberkannt und die Lizenz eingezogen, ohne dass es vorheriger Abmahnung bedarf.

Fliegenstrecke

1. Die Fischereisaison dauert in der Fliegenstrecke von 1. Mai bis 30. September.
2. In der Fliegenstrecke darf nur mit der Fliegenrute, mit künstlicher Fliege mit Schonhaken oder angedrücktem Widerhaken als Köder gefischt werden.
3. Es ist pro Lizenznehmer nur ein Angelgerät erlaubt, der Lizenznehmer hat das Recht, ein Kind unter 12 Jahren anstatt ihm in Betreuung fischen zu lassen.
4. Bachforellen und Äschen sind ganzjährig geschont!
5. Pro Fischertag dürfen zwei Fische aus den Arten Regenbogenforelle, Aitel oder Bachsaibling entnommen werden. Unmittelbar nach der Entnahme des zweiten Fisches ist das Fischen einzustellen.
6. Ausnahme: Die Mitnahme einer Bachforelle mit 55 cm Länge oder mehr als Trophäe ist erlaubt.

6. Lizenzpreise:

Die Fischerkarten können Sie entweder im Informationsbüro der Ferienregion Böhmerwald in 4160 Aigen-Schlägl, Hauptstraße 2, oder auf der Homepage www.hejfish.com erwerben.

Fliegenstrecke	Preis (€)
Tageskarte	40.-
2-Tageskarte	70.-
3-Tageskarte	100.-
4-Tageskarte	120.-
5-Tageskarte	140.-
Wochenkarte (7 Tage)	150.-
Allgemeine Strecke	Preis
Tageskarte	25.-
2-Tageskarte	40.-
3-Tageskarte	55.-
4-Tageskarte	65.-
5-Tageskarte	75.-
Wochenkarte (7 Tage)	85.-

Kombilizenzen mit den Gewässern des Vereins Die Bewirtschafter:

In Planung...

7. Allgemeine Bestimmungen

1. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.
2. Die amtliche Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mitgeführt und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern unaufgefordert vorgezeigt werden.
3. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person – mit Ausnahme der Regelungen für Kinder unter 12 Jahren - angeln zu lassen.
4. Das Angeln in der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.
5. Jeder Angler hat die entnommenen Fische sofort nach dem Fang in die, in der Fischereilizenz hierfür vorgesehene Rubrik, einzutragen. Die pünktliche Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangstatistik ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Lizenz.
6. Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen.
7. Fische die außerhalb des Entnahmemasses oder solche die in der Schonzeit gefangen wurden, sind bei sorgfältiger Behandlung (insbesondere beim Lösen des Hakens) unter allen Umständen ins Wasser zurückzusetzen. Ist ein Fisch derart verletzt, dass ein Weiterleben auszuschließen ist, ist er in waidgerechter Art zu verbringen.
8. Das Hältern von Fischen ist nicht erlaubt.
9. Ufer und Gewässer sind rein zu halten. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind zu vermeiden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentlichen Zufahrtswege ist verboten.
10. Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das OÖ Fischereigesetz, sind streng zu beachten.
11. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt; ihren Anforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.
12. Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Entzug der Lizenz und des Fanges zu rechnen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

8. Kontakt

Name	Funktion im Revier	Telefonnummer
Christoph Hauer	Gewässerwart	0650 / 8630939
Bernd Kepplinger	Aufseher	0664 / 4246289
Andreas Steidl	Aufseher	0676 / 7239824